

Das Anordnungsmodell und seine Umsetzung

Auch wenn es nach Aussen den Anschein machen mag, dass die Umsetzung des Anordnungsmodells nicht vorankomme, so laufen die verschiedenen Verhandlungen auf allen Ebenen auf Hochtouren. Wir stellen deshalb in unserem Newsletter nochmals die wichtigsten Grundvoraussetzungen und Übergangsregelungen dar, aufgrund derer eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut ab dem 1. Juli 2022 über die Grundversicherung abrechnen werden kann.

Aufgrund von Rückfragen stellten wir zudem fest, dass nach wie vor Informationsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung des Anordnungsmodells besteht, weshalb wir hier nochmals eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte geben.

Voraussetzungen, um ab 1. Juli 2022 über die Grundversicherung (OKP) abrechnen zu können.

Die **Grundvoraussetzungen zur Tätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut** sind in Art. 50c der KVV geregelt. Dazu gehören eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung in Psychotherapie nach Art. 22 PsyG, d.h. der Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie. Dazu werden 3 Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung vorausgesetzt. Zudem muss der Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausgeübt werden.

Klinische Erfahrung

Im Rahmen der **Übergangsbestimmungen** werden qualifizierte Fachpersonen zugelassen, welche die Bedingungen betreffend klinische Erfahrung zwar nicht erfüllen, jedoch bereits über mindestens 3-jährige Erfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde. Klinische Erfahrung in Teilzeit kann angerechnet werden, jedoch verlängert sich die Dauer entsprechend.

Klinische Erfahrung bei Personen in Weiterbildung

Für Personen, die bei Inkrafttreten am 1. Juli 2022 nach Erwerb ihres Weiterbildungstitels erst seit kurzem oder noch nicht klinisch tätig sind, werden die zwei Jahre angerechnet, die während der Weiterbildung durchgeführt werden müssen sowie ein zusätzliches Jahr, das vor oder nach Erwerb des Weiterbildungstitels, jedoch nach Beginn der Weiterbildung absolviert werden kann. Dieses dritte Jahr kann nur in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgen, die über die Anerkennung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen.

Für in der Erwachsenen-Psychotherapie Tätige: Weiterbildungsstätte der Kategorien A oder B;

Für in der Kinder- und Jugend-Psychotherapie Tätige: Weiterbildungsstätten der Kategorie A, B oder C.

Anordnungsmodell hat keine Auswirkungen auf Personen in Weiterbildung

Der Wechsel zum Anordnungsmodell hat keine direkten Auswirkungen auf Struktur und Inhalt der akkreditierten Weiterbildungsgänge in Psychotherapie. Die beschlossenen Änderungen betreffen die OKP, nicht aber die Regulation zur Weiterbildung. Hier gilt das PsyG.

Abrechnungsmodalitäten für Personen in Weiterbildung noch nicht klar

Die Modalitäten betreffend Leistungen durch Personen in Weiterbildung, die keine Leistungen in eigener fachlicher Verantwortung zu Lasten der OKP erbringen können, müssen noch bis zum Inkrafttreten durch die verschiedenen beteiligten Organisationen geklärt werden.

Delegierte Psychotherapie

Die Übergangsregelung in der KLV sieht vor, dass die delegierte Psychotherapie noch 6 Monate nach Inkrafttreten des Anordnungsmodells am 1. Juli 2022, d.h. bis 31. Dezember 2022 vergütet werden kann. Das bedeutet, dass sämtliche Tarmed-Regeln für die delegierte Tätigkeit ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 behalten. Die Neuregelung betrifft aber nur die OKP. Anstellungsverhältnisse oder andere vertragliche Regelungen sind davon nicht betroffen. Hier gilt weiterhin das Obligationenrecht.

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP sind ein eidgenössisch oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG und eine klinisch psychotherapeutische Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

Personen, die nach den Übergangsbestimmungen (Art. 49 Abs 3 PsyG) keine einem eidg. Weiterbildungstitel entsprechende Ausbildung hatten, sind nicht zu Lasten der OKP zugelassen. Viele dieser Personen waren jedoch vor Inkrafttreten des PsyG im Besitz einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und können somit gemäss PsyG auch weiterhin eingeschränkt im jeweiligen Kanton in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein. Ihre Leistungen werden jedoch nicht durch die OKP vergütet.

Quelle BAG: [FAQ Anordnungsmodell](#)

09/2021